

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 746/22 Datum: 20.12.2022 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag BA 221468 Neubau Einfamilienhaus Gemarkung Godern, Flur 1, Flst. 387/1 (Am Waldrand 1 in Godern)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	19.01.2023

Sachverhaltsdarstellung:

Auf o.g. Flurstück ist der Rückbau des alten Wohngebäudes mit anschließendem Neubau eines Einfamilienhauses geplant (sh. Anlage).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft Godern und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 (1) BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Das ist vorliegend der Fall.

Es liegt bereits ein positiver Bauvorbescheid vor.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB ist bis zum 15.02.2023 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Antragsunterlagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pinnow erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag BA 221468 für den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flst. 387/1 der Flur 1 in der Gemarkung Godern.

Hinweis:

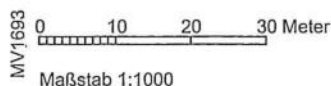
Die Zufahrt ist gesondert bei der Gemeinde zu beantragen.



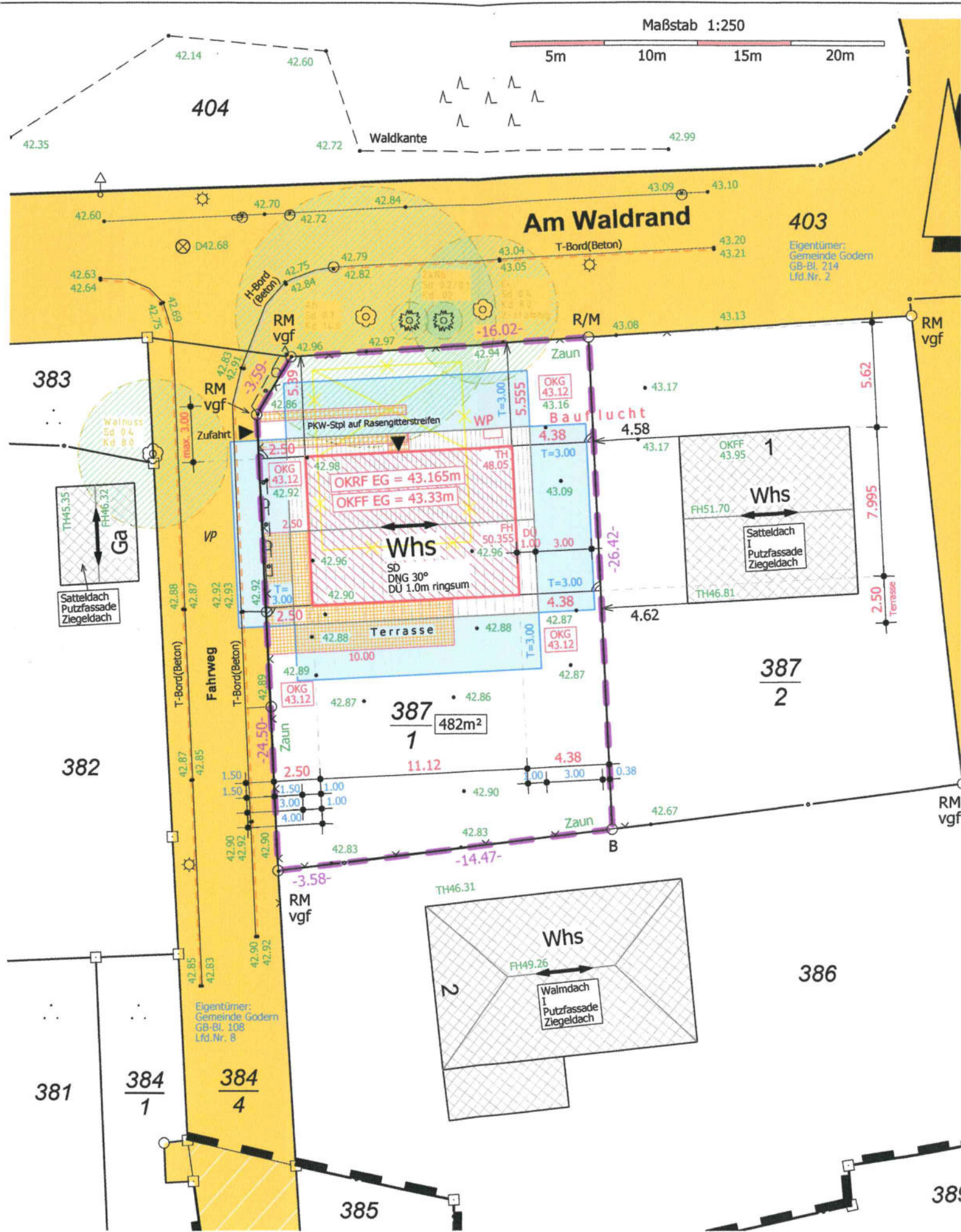
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Erstellt am 10.10.2022

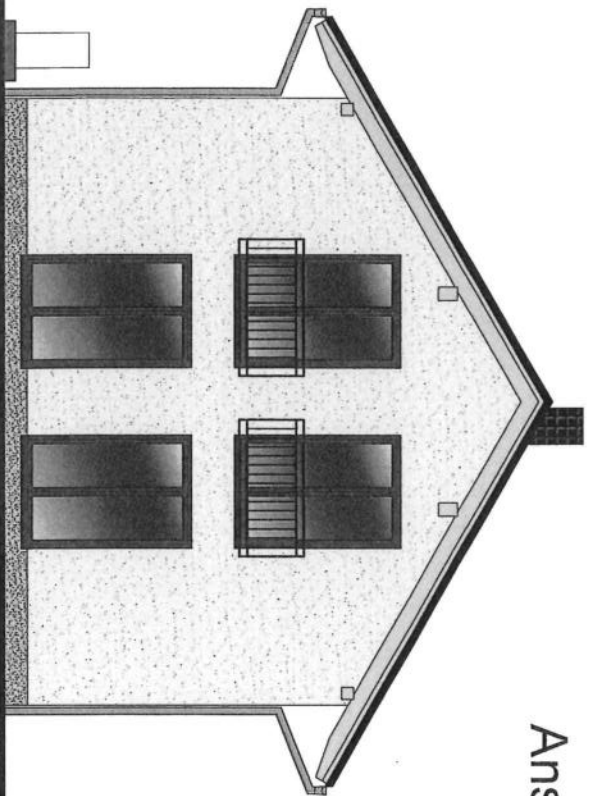
Gemeinde: Pinnow (13 0 76 112)
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Lage: Am Waldrand



© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung
der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu
innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).
Gefertigt durch: Wagner, Tatjana / M.Sc., ÖbVl., 19053 Schwerin



Ansicht West



Ansicht Nord

